

Doppel-/Familiengrab



Das Doppel-/Familiengrab ist eine Grabart, bei welchen Urnen und/oder Särge in die Erde beigesetzt werden. Charakteristisch für das Doppel-/Familiengrab ist, dass bis zu 4 Personen in einem Grabplatz beigesetzt werden können. Der Grabplatz ist entsprechend grösser als bei anderen Grabarten, kann jedoch nicht ausgesucht werden, sondern die Beisetzungen werden der Reihe nach vorgenommen. Die Bestattungskosten sind in der Bestattungs- und Friedhofsverordnung festgelegt.

Bestattungsform

Bei den Doppel-/Familiengräber handelt es sich um Einzel- und Mehrfachgräber.

Zweitbestattung

Die Anzahl Beisetzungen ist auf vier beschränkt. Folgende Beisetzungen im gleichen Grab sind möglich: ein Sarg und drei Urnen / zwei Särge und zwei Urnen / vier Urnen ohne Särge.

Exhumierung, Urnenumbettung

Die Erdbestattungsgräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Eine frühere Öffnung ist nur unter Beachtung einschlägiger Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes oder gerichtlicher Anweisung) gestattet.

Für die Beisetzung von Urnen können sowohl biologisch abbaubare Urnen oder solche aus anderen handelsüblichen Materialien verwendet werden. Biologisch abbaubare Urnen zerfallen rasch und können später nicht exhumiert werden.

Tiere

Eine Bestattung von Tieren ist auf dieser Grabanlage nicht möglich.

Bepflanzung

Die Bepflanzung ist individuell und Sache der Hinterbliebenen. Die Gemeinde bietet auf Wunsch eine kostenpflichtige Grabbepflanzung an.

Grabmal

Das Grabmal ist Sache der Hinterbliebenen. Es kann, unter Einhaltung der Vorgaben an Material und Grösse, individuell gestaltet werden, soll sich jedoch in die Harmonie des Friedhofs einfügen und die Gestaltung und Umgebung nicht stören.

Das Aufstellen, Versetzen und Abändern eines Grabmals bedarf einer Bewilligung. Ein entsprechendes Gesuch ist der Bauabteilung einzureichen.

Grabplatzunterhalt

Der Grabplatz wird von den Hinterbliebenen unterhalten und gepflegt.

Grabaufhebung

Die Konzessionsdauer für ein Doppel-/Familiengrab beträgt ab der Erstbestattung 25 Jahre. Nach Ablauf der 25 Jahre besteht die Möglichkeit, einmalig eine Verlängerung für weitere 25 Jahre zu beantragen.

Kontakt

Bauabteilung Aarberg
032 391 25 25
bau@aarberg.ch